



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Geschäftsnummer BAV: 411.1-51/6 - 2020/0137
3003 Bern, 05. August 2021

Plangenehmigung

Ordentliches Verfahren nach Art. 18 ff. Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und Swissgrid
vom 12. März 2020, letztmals ergänzt am 24. November 2020

betreffend

Gesamterneuerung Frequenzumrichter Rapperswil

ISP-Nr. 1131051

Kanton Aargau

Stadt Aarau und Gemeinde Rapperswil

Bundesamt für Verkehr BAV

3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 465 40 71

<https://www.bav.admin.ch/>



I. SACHVERHALT

1. Mit Gesuch vom 12. März 2020 reichten die SBB und Swissgrid (nachfolgend Gesuchstellerin) die vorliegende Planvorlage dem BAV zur Genehmigung im ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren ein.
2. Mit Schreiben vom 14. April 2020 eröffnete das BAV das ordentliche Plangenehmigungsverfahren und forderte den Kanton Aargau, das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auf, zum Projekt der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen.
3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 nahm der Kanton Aargau (erste Stellungnahme), mit Schreiben vom 30. Juni 2020 nahm das SECO, mit Schreiben vom 20. August 2020 nahm das BAFU (erste Stellungnahme) und mit Schreiben vom 9. September nahm das ESTI zum Bauvorhaben Stellung.
4. Während der öffentlichen Auflage, welche vom 17. August 2020 bis zum 18. September 2020 stattfand, gingen beim BAV keine Einsprachen ein.
5. Mit E-Mail vom 5. November 2020 übermittelte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahmen zu den verschiedenen Vernehmlassungen.
6. Mit E-Mail vom 18. November 2020 resp. Schreiben vom 24. November 2020 unterbreitete die Gesuchstellerin dem BAV ein neues Rodungsgesuch und überarbeitete Rodungsunterlagen.
7. Der Kanton Aargau nahm mit E-Mail vom 22. Januar 2021 (zweite Stellungnahme) zu den Ausführungen der Gesuchstellerin Stellung.
8. Mit Schreiben vom 8. März 2021 (dritte Stellungnahme) nahm der Kanton Aargau zum überarbeiteten Rodungsdossier der Gesuchstellerin Stellung.
9. Das BAFU liess sich am 31. März 2021 (zweite Stellungnahme) zu den Ausführungen der Gesuchstellerin und den Vernehmlassungen des Kantons Aargau vernehmen.

Auf die Rechtsschriften der Verfahrensbeteiligten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen sein.

II. ERWÄGUNGEN

A. Formelles

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Projekt betrifft eine Baute bzw. Anlage, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)¹ dient. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EBG ist das BAV alleinige Genehmigungsbehörde für solche Bauten und Anlagen.

2. Anwendbares Verfahren

Für das vorliegende Projekt kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 18 ff. EBG zur Anwendung.

3. Verhältnis zu anderen Bewilligungen

Art. 18 Abs. 3 EBG legt fest, dass mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 4 EBG sind kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Das BAV entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung auch über alle anderen notwendigen Spezialbewilligungen nach Bundesrecht, soweit diese für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind.

¹ SR 742.101

4. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)² hat eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, entscheidet, die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP). Die der UVP-Pflicht unterstellten Anlagen sind vom Bundesrat in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)³ festgelegt worden.

Eisenbahnanlagen unterliegen dann der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn sie Kosten von mehr als [REDACTED] Franken (exkl. Sicherungsanlagen) aufweisen (Ziff. 12.2 des Anhangs der UVPV).

Das vorliegend zu beurteilende Projekt ist mit Kosten von [REDACTED] Franken UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat als Bestandteil der Planunterlagen einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) eingereicht. Vorgängig zur Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens war die Voruntersuchung UVP dem Bundesamt für Umwelt BAFU sowie dem Kanton Aargau zur Stellungnahme vorgelegt worden. Gemäss den Aussagen im UVB wurden die Anträge der Fachstellen aus der Beurteilung der Voruntersuchung berücksichtigt.

5. Land- und Rechtserwerb

Die Realisierung des vorliegenden Bauvorhabens erfordert vorübergehenden Land- und Rechtserwerb. Der Land- und Rechtserwerb erfolgte freihändig durch die Gesuchstellerin. Gemäss Angaben der Gesuchstellerin lagen bei Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs am 12. März 2020 noch nicht alle Vereinbarungen über den vorübergehenden Land- und Rechtserwerb vor. Da während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen der Grundeigentümer beim BAV eingegangen sind, stellen sich keine enteignungsrechtlichen Tatbestände.

B. Materielles

1. Projektbeschreibung

Gegenstand der Planvorlage ist die Gesamterneuerung des Frequenzumrichters (FU) Rupperswil. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:

- Entflechtungen und Optimierungen von Übertragungsleitungen,
- Stilllegung und Rückbau der rotierenden Umformer und ölsolierten Kabelanlagen,
- Neubau Trafostandplätze und Umbau der Umformerhalle für die statischen Umrichter,
- Kompletter Rückbau Kühlanlage Steinerkanal und Wasserkanal,
- Erstellung neues Gebäude, Montage und IBS Schaltanlage 220 kV Swissgrid,
- Erstellung neue Gebäude, Montage und IBS Schaltanlage 132 kV SBB,
- Montage und IBS zwei statischer Umrichtergruppen UR 2+3.

Gemäss Schätzung der Gesuchstellerin belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. Fr. [REDACTED].

Für ausführlichere Angaben wird auf das Plandossier vom 12. März 2020, letztmals ergänzt am 24. November 2020, verwiesen.

2. Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Das Plangenehmigungsverfahren muss der Bewilligungsbehörde einerseits die Beurteilung ermöglichen, ob das ihr vorgelegte Projekt den massgeblichen technischen Vorschriften entspricht, und ande-

² SR 814.01

³ SR 814.011

rerseits, ob die bundesrechtlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes sowie der übrigen betroffenen Rechtsbereiche eingehalten sind.

Das BAV genehmigt eine Eisenbahnanlage bzw. deren Änderung, wenn diese den Anforderungen des Verkehrs und des Umweltschutzes genügt sowie gemäss dem Stand der Technik erstellt bzw. erneuert wird und den Belangen der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung trägt (Art. 17 und 18 EBG sowie Art. 2 und 3 der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, EBV⁴).

In technischer Hinsicht ist zu beurteilen, ob die Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung, insbesondere der EBV mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, eingehalten sind.

Das BAV prüft die sicherheitsrelevanten Aspekte in den Bewilligungsverfahren risikoorientiert auf der Grundlage von Sicherheitsgutachten oder Stichproben (Art. 17c EBG, Art. 2a EBV). Es erfolgt somit keine vollständige Prüfung aller sicherheitstechnischer Belange. Die Prüfung des BAV soll in erster Linie die sorgfältige Arbeitsweise der Gesuchstellerin sowie der von dieser beauftragten Projektverfasser und unabhängigen Sachverständigen gewährleisten; sie ersetzt keinesfalls die durch die Gesuchstellerin sicherzustellende Qualitätskontrolle der Gesuchsunterlagen. Für die Gesuchstellerin gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung, er kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass allfällige Planungs- oder Konstruktionsfehler vom BAV entdeckt werden. Sie hat grundsätzlich immer davon auszugehen, dass ein bestimmter Aspekt des Projekts von der Aufsichtsbehörde BAV faktisch nicht kontrolliert wird, was an das Mass der von ihr zu verlangenden Sorgfalt hohe Ansprüche stellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.717/2001 vom 9. Juli 2002 E. 3.e). Ausschliesslich die Gesuchstellerin sowie die von dieser beauftragten Projektverfasser tragen die Verantwortung für die Richtigkeit von getroffenen Annahmen, Berechnungen und Plänen.

Mit der Plangenehmigung stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die Erstellung einer vorschriftskonformen Baute oder Anlage erlauben (Art. 6 Abs. 2 EBV). Die Plangenehmigungsverfügung schliesst das Verfahren ab und gilt als Baubewilligung (Art. 6 Abs. 6 EBV). Vorbehalten bleibt die Beurteilung von mittels Auflagen angeordneten Detailprojekten.

3. Ergebnis der technischen Prüfung durch das BAV

3.1 Abstände von elektrischen Leitungen

Die Kreuzungstabelle (Beilage 15.8) enthält bezüglich der Kreuzung Nr. 3.2 widersprüchliche Angaben: Z erforderlich 1.71m, Z vorhanden 1.65m, gemäss Fusszeile sei der Abstand trotzdem eingehalten.

Die Bahn hat sicherzustellen, dass die gemäss der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)⁵ geforderten Abstände von elektrischen Leitungen eingehalten sind. Die Herleitung der gemäss LeV erforderlichen sowie der vorhandenen Direktabstände ist aufzuzeigen. Die entsprechend überarbeitete Kreuzungstabelle ist dem BAV spätestens zwei Monate vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.2 Schutz vor Berührung

Auf den zweigeschossigen Dächern der Gebäude RUFU C und RUFU D befinden sich Hochspannungsanlagen.

Gem. Art. 10 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)⁶ haben die Betriebsinhaber von Starkstromanlagen dafür zu sorgen, dass sich Personen, die über die Gefahren nicht unterrichtet sind, auch bei Unachtsamkeit weder direkt noch indirekt (z. B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) betriebsmässig unter Spannung stehenden Teilen von Anlagen und daran angeschlossenen elektrischen Einrichtungen so nähern können, dass sie sich gefährden.

⁴ SR 742.141.1

⁵ SR 734.31

⁶ SR 734.2

Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob für Personen, welche sich im Dachbereich aufhalten (Niv. +4.05m und +9.65m, siehe Beilagen 14.2 und 14.3) die notwendigen Berührungsschutzmassnahmen vorgesehen sind.

Dem BAV sind spätestens zwei Monate vor Baubeginn Unterlagen zur Kenntnis nachzureichen, aus welchen auf den zweigeschossigen Dächern der Gebäude RUFU C und RUFU D die vorgesehenen vorschriftskonformen Berührungsschutzmassnahmen ersichtlich sind.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.3 Zusammentreffen von Erdungssystemen

Gemäss den eingereichten Unterlagen (Beilage 7.2) ist eine 50Hz-Mittelspannungs-Netzeinspeisung ab dem Verteilnetzbetreiber Eniwa AG vorgesehen.

Laut AB-EBV⁷ zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2.1.1 in Verbindung mit Ziffer 7.1 der SN EN 50122-1 ist eine Verbindung mit bahnfremden Erdungssystemen unerwünscht. Wenn eine Verbindung besteht, ist eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Bahninfrastruktur und dem Eigentümer des anderen Netzes erforderlich.

Falls eine Verbindung mit dem bahnfremden Erdungssystem des Verteilnetzbetreibers Eniwa AG besteht, hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer des anderen Netzes zu erfolgen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.4 Berührungsspannungen

Gemäss den AB-EBV, AB 44.d, Ziffer 2 dürfen am Bahnrückstromsystem und bei dessen Zusammentreffen mit Erdungssystemen keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten.

Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die vorschriftsgemässen Berührungsspannungen eingehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind zwecks Nachweis der Einhaltung der vorschriftsgemässen Berührungsspannungen Erdungsmessungen einzuplanen.

Der Bericht der durchgeführten Erdungsmessungen ist dem BAV spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Frequenzumrichteranlage zur Kenntnis einzureichen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.5 Eingesetzte elektrische Komponenten

Die eingesetzten elektrischen Komponenten sind in den eingereichten Unterlagen nicht vollumfänglich spezifiziert.

Sofern nicht Produkte eingesetzt werden, welche nach den einschlägigen Normen im Sinne von Art. 4 der Starkstromverordnung geprüft oder nicht für die gemäss diesen Prüfungen vorgesehenen Anwendungsbedingungen eingesetzt sind, sind alle erforderlichen Detailangaben inklusive eines Sachverständigen-Prüfberichts dem BAV spätestens zwei Monate vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.6 Zusätzliche Bestimmungen für gasisolierte Anlagen

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob für die vorgesehenen SF6-Schaltanlagen die zusätzlichen Bestimmungen für gasisolierte Anlagen gemäss Art. 40 der Starkstromverordnung eingehalten werden.

Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen und dem BAV bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen, dass die vorgesehenen SF6-Schaltanlagen den zusätzlichen Anforderungen gemäss Art. 40 Starkstromverordnung entsprechen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

⁷ Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung; SR 742.141.11

3.7 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Nach Art. 43 EBV und AB-EBV zu Art. 43, AB 43.1a, Ziffer 2 müssen die zur Erzeugung, Transformierung, Umformung, Verteilung und Verwendung der elektrischen Energie dienenden Starkstromanlagen so erstellt werden, dass sie keine unzulässigen elektromagnetischen Rückwirkungen auf andere elektrotechnische Anlagen und Einrichtungen haben; insbesondere gilt Art. 4 und Art. 20 der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)⁸.

In den eingereichten Unterlagen fehlen diesbezügliche Angaben.

Die Gesuchstellerin hat dem BAV spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme das EMV-Konzept der Frequenzumrichteranlage sowie eine Bestätigung, dass die harmonisierten Normen SN EN 50121 vollumfänglich berücksichtigt werden, zur Kenntnis einzureichen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

3.8 Flucht- und Rettungswege

Gemäss dem Technischen Bericht (Beilage 9.1) wird das Brandschutzkonzept mit Fluchtwegen, Notausgängen für das Umrichtergebäude RUFU B erst nach Bekanntsein des Lieferanten der Umrichteranlagen erarbeitet.

Gemäss Art. 6 Starkstromverordnung sind die Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) massgebend.

Die Gesuchstellerin hat dem BAV spätestens zwei Monate vor Baubeginn zu bestätigen, dass die in der Brandschutzrichtlinie 16-15de des VKF geforderten Flucht- und Rettungswege eingehalten werden.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

4. Umwelt

Massgebende Grundlagen hinsichtlich Umweltschutz bilden einerseits das Umweltschutzgesetz (USG)⁹ sowie die darauf gestützten zahlreichen Ausführungsbestimmungen, andererseits das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁰, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)¹¹ und das Bundesgesetz über den Wald (WaG)¹² sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Projekts bereichsweise unter Berücksichtigung der Anträge des Kantons Aargau und des BAFU beurteilt. Die Nummerierung der Anträge des Kantons Aargau und des BAFU erfolgt fortlaufend.

4.1 Anträge Kanton Aargau

Das BAV stellt fest, dass die vom Kanton Aargau gestellten Anträge 25 bis 27 vom 2. Juli 2020 mit den von der Gesuchstellerin am 24. November 2020 eingereichten Unterlagen erledigt sind. Die Anträge 25 bis 27 werden somit als erfüllt **abgeschrieben**.

Nach Genehmigung des Umweltverträglichkeitsberichts durch das BAV ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die darin definierten Massnahmen auch ohne entsprechende Auflage umzusetzen. Somit werden die Anträge 6, 10, 11, 12, 13, 14 und 20 vom 2. Juli 2020 als gegenstandslos **abgeschrieben**.

4.2 Anträge BAFU

Das BAV stellt fest, dass die vom BAFU gestellten Anträge 1, 2, 6 und 7 vom 20. August 2020 mit den von der Gesuchstellerin am 22. Oktober 2020 eingereichten Stellungnahme und dessen Beurteilung durch das BAFU als erfüllt bzw. erledigt betrachtet werden können. Somit erübrigen sich weitere Bemerkungen in Zusammenhang mit diesen Anträgen.

⁸ SR 734.5

⁹ SR 814.01

¹⁰ SR 451

¹¹ SR 814.20

¹² SR 921.0

4.3 Natur und Landschaft

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Das BAFU stellt folgende Forderungen:

- [B1] Die Massnahme FFL 1 (Neophytenbekämpfung) ist wie folgt zu ergänzen: Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- [B2] Während der gesamten Bauphase ist die Funktionalität des Wildtierkorridors durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Lichtemissionen während der Bauphase und während der Betriebsphase sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.
- [B3] Bei allen Trag- und Abspannmasten haben die Abstände zwischen den Isolatoren und den Abspannketten mindestens 60 cm zu betragen. Zwischen Ausleger und darüber hängendem Leiterseil soll der Abstand mindestens 160 cm betragen. Beträgt dieser Abstand weniger als 160 cm, ist der obere Leiter zusätzlich so zu isolieren, dass die Distanz zwischen Sitzplatz und nicht isolierten Teilen des oberen Leiters mindestens 160 cm beträgt.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Die Gesuchstellerin macht keine Einwände gegen die Forderungen geltend.

Stellungnahme BAFU vom 31. März 2021

Das BAFU stellt in seiner zweiten Stellungnahme folgende neue Forderung:

- [B4] Die SBB haben für die fachgerechte Umsetzung der Massnahmen zu sorgen und dies zu dokumentieren. Ein Abschlussbericht ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten dem BAV zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine Massnahmenbilanz inkl. Fotodokumentation zu enthalten.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 12. April 2021

Die Gesuchstellerin macht keine Einwände gegen die Forderung geltend.

Beurteilung BAV

Die Forderungen [B1] bis [B4] erachtet das BAV als recht-, zweck- und verhältnismässig. Die Umsetzung der Forderungen wird mit entsprechenden **Auflagen** sichergestellt.

4.4 Wald

Nachteilige Nutzung des Waldareals: Nutzungen, die keine Rodung i.S.v. Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Sie können aber aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden (vgl. Art. 16 WaG).

Rodung: Der Wald soll in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten werden, weshalb Rodungen grundsätzlich verboten sind (vgl. Art. 1, 3 und 5 WaG). Ausnahmbewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk standortgebunden ist, die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt sind und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (vgl. Art. 5 WaG). Für jede Rodung muss Realersatz geleistet werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 WaG i.V.m. Art. 8 der Verordnung über den Wald, Waldverordnung; WaV¹³).

Der Rodungsentscheid spricht sich aus über die Flächen der bewilligten und der verweigerten Rodungen sowie über die davon betroffenen Grundstücke mit Angabe der Koordinaten; Art und Umfang der Ersatzmassnahmen; die Fristen zur Benutzung der Rodungsbewilligung und zur Erfüllung der mit der Rodung

verbundenen Pflichten, insbesondere derjenigen der Ersatzmassnahmen; die unerledigten Einsprachen und schliesslich allfällige weitere Bedingungen und Auflagen (vgl. Art. 7 WaV).

Die Gesuchstellerin beantragt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die temporäre und dauerhafte Rodung gemäss Art. 5 WaG.

Gemeinde	Schwerpunkts-koordinaten	Parz. Nr.	Eigentümer	Rodungsfläche (m ²)		
				Temporär	Definitiv	Total
Aarau	650 513 / 250 865	6238	Ortsbürgergemeinde Buchs	311	0	311
Aarau	650 454 / 250 851	6274	Ortsbürgergemeinde Aarau	3'776	224	4'000
Aarau	650 360 / 250 866	6205	Schweizerische Bundesbahnen SBB	588	395	983
Rapperswil	650 385 / 251 228	1693	Schweizerische Bundesbahnen SBB	0	0	0
Rapperswil	650 352 / 251 011	466/478	Ortsbürgergemeinde Rapperswil	515	0	515
Rapperswil	650 552 / 250 964	467	Axpo Power AG	411	0	411
Rapperswil	650 388 / 251 128	476	Ortsbürgergemeinde Rapperswil	1'524	0	1'524
Rapperswil	650 415 / 251 214	477	Kanton Aargau	0	0	0
			Total	7'125	619	7'744

Laut Rodungsgesuch und Rodungsplan vom 17. November 2020 erfordert das vorliegende Bauvorhaben der Gesuchstellerin im Kanton Aargau insgesamt 7'125 m² temporäre und 619 m² definitive Waldrodung.

Folgende Ersatzaufforstungsflächen sind vorgesehen (total 7'744 m²):

Gemeinde	Schwerpunkts-koordinaten	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatzaufforstungsfläche (m ²)		
				Temporär	Definitiv	Total
Aarau	650 513 / 250 865	6238	Ortsbürgergemeinde Buchs	311	0	311
Aarau	650 454 / 250 851	6274	Ortsbürgergemeinde Aarau	3'776	80	4'000
Aarau	650 360 / 250 866	6205	Schweizerische Bundesbahnen SBB	588	0	983
Rapperswil	650 385 / 251 228	1693	Schweizerische Bundesbahnen SBB	0	523	0
Rapperswil	650 352 / 251 011	466/478	Ortsbürgergemeinde Rapperswil	515	0	515
Rapperswil	650 552 / 250 964	467	Axpo Power AG	411	16	411
Rapperswil	650 388 / 251 128	476	Ortsbürgergemeinde Rapperswil	1'524	0	1'524
Rapperswil	650 415 / 251 214	477	Kanton Aargau	0	0	0
			Total	7'125	619	7'744

Stellungnahme Kanton Aargau vom 8. März 2021

Der Kanton Aargau hält fest, dass der Gesuchstellerin die geplanten Rodungen zu bewilligen seien.

Der Kanton Aargau stellt weiter folgende Anträge:

- [K1] Gleichzeitig mit der Rodung wird der SBB AG eine neue Niederhaltung gemäss dem öffentlich aufgelegten Situationsplan mit Datum vom 12. März 2020 (SBB Nr. 051-01-44277.30) bewilligt. Die privatrechtlichen Belange sind mit den betroffenen Grundeigentümerinnen abzusprechen.
- [K2] Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2025.
- [K3] Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB AG haben die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- [K4] Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- [K5] Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- [K6] Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 7'125 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend sind die Pläne «Plan zum Rodungsgesuch» 1:1'000 (Gemeinde Aarau) und «Plan zum Rodungsgesuch» 1:1'000 (Gemeinde Rapperswil).
- [K7] Für die definitive Rodung im Umfang von 619 m² ist auf den Parzellen Nrn. 6274 (Aarau), 1693 (Rapperswil) und 467 (Rapperswil), bis zum 31. Dezember 2031 Ersatz zu leisten. Massgebend sind die Pläne «Plan zum Rodungsgesuch» 1:1'000 (Gemeinde Aarau) und «Plan zum Rodungsgesuch» 1:1'000 (Gemeinde Rapperswil).
- [K8] Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- [K9] Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2031.
- [K10] Die SBB AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Stellungnahme BAFU vom 31. März 2021

Das BAFU stimmt der Erteilung der Ausnahmegewilligung für Rodung und Ersatzleistung und der Bewilligung für eine nachteilige Nutzung unter Vorbehalt folgender Anträge zu:

- [B5] Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- [B6] Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben innert sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung / bei temporären Rodungen zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.
- [B7] Für die Ersatzaufforstungen haben die SBB das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie haben während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen haben die SBB die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die SBB setzen das BAV über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des

kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat das BAV nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.

- [B8] Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- [B9] Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB haben die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- [B10] Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- [B11] Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- [B12] Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- [B13] Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- [B14] Der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ist durch das BAV dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 12. April 2021

Die Gesuchstellerin stimmt sämtlichen Anträgen des BAFU zu. Zu den Anträgen des Kantons Aargau vom 8. März 2021 liess sie sich nicht vernehmen.

Beurteilung BAV

Die Anträge [K3] bis [K5], [K8] und [K10] sind sinngemäss in den Anträgen des BAFU vom 31. März 2021 enthalten und müssen nicht separat aufgeführt werden.

Der Antrag [K2] verlangt eine Befristung der Rodung. Die Frist für die Rodung richtet sich nach der Befristung der Plangenehmigung selber. Die absolute Frist der Gültigkeit von Plangenehmigungsverfügungen beträgt acht Jahren. Der Antrag wird demnach als gegenstandslos **abgeschrieben**. Eine Frist für die Ersatzaufforstung wird hingegen gemäss den Anträgen [K7] und [K9] mit einer **Auflage** in die Verfügung aufgenommen.

Hinsichtlich des Antrag [B14] hält das BAV fest, dass die Verfügungsadressatin die Gesuchstellerin ist. Insofern ist es zulässig und adressatengerecht, der Gesuchstellerin die Pflicht zur Mitteilung der Rechtskraft der Verfügung zu übertragen. Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen erachtet das BAV, die Anträge [B5], [B7] bis [B14], [K1] und [K6] als recht-, zweck- und verhältnismässig. In **Gutheissung** der kantonalen Anträge werden die Anträge [B5], [B7] bis [B14], [K1] und [K6] in Form von **Auflagen** ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen und der Gesuchstellerin die **Ausnahmebewilligung** für **Rodung** und **Ersatzleistung** und für **nachteilige Nutzungen** mit den entsprechenden Auflagen **erteilt**.

4.5 Grundwasser, Wasserversorgung

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG)¹⁴ und die Gewässerschutzverordnung (GSchV)¹⁵ gelten für alle ober- und unterirdischen Gewässer und bezwecken, diese vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere betreffend die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Sicherstellung und haushälterische Nutzung des Trink- und Brauchwassers, die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie von Fischgewässern und der Gewässer als Landschaftselemente, die landwirtschaftliche Bewässerung, die Benützung zur Erholung und die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs (vgl. Art. 1 und 2 GSchG).

¹⁴ SR 814.20

¹⁵ SR 814.101

Der Gewässerschutzbereich Au sowie die Grundwasserschutzzone S3 stellen besonders gefährdete Bereiche im Sinne des Gewässerschutzrechts dar, in welchem Bauarbeiten bewilligungspflichtig sind, wenn sie ein Gewässer gefährden können (vgl. Art. 19 Abs. 2 GSchG). Bauarbeiten und andere Tätigkeiten, die in den Grundwasserschutzzonen durchgeführt werden, müssen die Anforderungen gemäss Ziffer 222 Abs. 1 der GSchV erfüllen (Anhang 4 Ziff. 23 Abs. 1 GSchV).

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

[K11] Die Vorschriften des Grundwasserschutzbereichs "Suret" sind einzuhalten.

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich der kantonalen Beurteilung anschliesst und stellt ergänzend folgende Anträge:

[B15] Die Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) in der künftigen Zone S3 bzw. dem Grundwasserschutzbereich ist auf das Notwendigste zu beschränken und so durchzuführen, dass jegliche Beeinträchtigung der künftigen Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Die Aushubarbeiten dürfen den maximalen Grundwasserspiegel nicht erreichen.

[B16] Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Die Gesuchstellerin stimmt den oben genannten Anträgen zu. Zu Antrag [K11] präzisiert sie, dass es unwahrscheinlich sei, dass innerhalb des Areals des FU eine Schutzzone S2 ausgemessen werde. Für das Projekt würden deshalb die Anforderungen an die Schutzzone S3 berücksichtigt.

Beurteilung BAV

Die Hauptanlagen des FU Rupperswil (inkl. Installationsplätze) befinden sich im Gewässerschutzbereich «Suret» (Grundwasserschutzzone S3). Der Steinerkanal und das Kühlhaus befinden sich im Gewässerschutzbereich Au (s. Beilage 5.1, Kap. 6.4 UVB). Gemäss der Stellungnahme des Kantons Aargau wird ein Neubau eines Trinkwasserpumpwerks voraussichtlich nur dort möglich sein, wo die zukünftige Schutzzone S2 das Areal des FU Rupperswil nicht tangiert. Da eine zukünftige Ausscheidung einer Schutzzone S2 als unwahrscheinlich beurteilt wird, hat die Gesuchstellerin für das Gesamterneuerungsprojekt die Anforderungen an die Grundwasserschutzzone S3 zu berücksichtigen.

Bewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerschutzbereich Au sowie in den Grundwasserschutzzonen S3

Nach Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Durch das vorliegende Bauvorhaben wird gestützt auf die Planunterlagen der Gewässerschutzbereich Au sowie die Grundwasserschutzzone S3 tangiert. Sowohl der Gewässerschutzbereich Au als auch die Grundwasserschutzzone S3 stellen einen besonders gefährdeten Bereich dar. Weder der Kanton Aargau noch das BAFU sprechen sich gegen die Erteilung der Bewilligung aus. Der Gesuchstellerin wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG somit unter Anordnung der nachfolgend dargelegten Auflagen **erteilt**.

Weiter hält der Umweltverträglichkeitsbericht fest, dass für das Gesamterneuerungsprojekt die Anforderungen an die Schutzzone S3 berücksichtigt werden. Wie der Kanton Aargau in seiner Stellungnahme darlegt, ist eine Ausscheidung in die Schutzzone S2 unwahrscheinlich. Antrag [K11] verlangt die Einhaltung der Vorschriften des betreffenden Gewässerschutzbereichs. Das BAV erachtet diesen Antrag als recht-, zweck- und verhältnismässig. Zur Sicherstellung des Antrages wird eine **Auflage** in die Verfügung aufgenommen.

Das BAV erachtet die Forderungen des BAFU [B15] und [B16] als recht-, zweck- und verhältnismässig. Die Gesuchstellerin macht keine Einwände dagegen geltend. Zur Sicherstellung werden entsprechende **Auflagen** in die Verfügung aufgenommen.

4.6 Entwässerung

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

Der Kanton stellt folgende Anträge:

- [K12] Vor Baubeginn ist der Abteilung für Umwelt das Projekt der öffentlichen Kanalisation (Anschlussleitung) nach § 21 EG UWR zur Genehmigung einzureichen (Projektumfang nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.2.1).
- [K13] Die Dichtheit der neuerstellten Schmutzwasserleitungen ist mit Dichtheitsprüfungen nachzuweisen (Dichtheitsanforderung nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.4.5 und 4.12.5, der Abteilung für Umwelt). Die Leitungen sind vorgängig mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren.
- [K14] Die Ausführung der Versickerungsanlage hat nach den Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 14, der Abteilung für Umwelt zu erfolgen.

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Das BAFU unterstützt die Anträge des Kantons Aargau und stellt weiter folgende Forderung:

- [B17] Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Gemeindekanalisation muss unter Einbezug des generellen Entwässerungsplans (GEP) abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation ausreichend ist.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Die Gesuchstellerin stimmt allen im Bereich Entwässerung gestellten Anträgen und Forderungen zu.

Beurteilung BAV

Genehmigungsbehörde für das vorliegende Projekt ist das BAV (Art. 18 Abs. 2 EBG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Art. 18 Abs. 3 und Abs. 4 EBG). Demzufolge bedarf das Projekt der Anschlussleitung keiner kantonalen Genehmigung, womit der Antrag [K12] **abzuweisen** ist. Hingegen erachtet es das BAV als recht-, zweck- und verhältnismässig, dass die Gesuchstellerin dem Kanton Aargau das Projekt der öffentlichen Kanalisation (Anschlussleitung) zur Kenntnis bringt. Eine entsprechende **Auflage** ist in die Verfügung aufzunehmen.

Das BAV erachtet sowohl die Anträge des Kantons [K13] und [K14] als auch die Forderung des BAFU [B17] als recht-, zweck- und verhältnismässig. Die Gesuchstellerin macht keine Einwände dagegen geltend. Die Anträge des Kantons [K13] und [K14] werden **gutgeheissen**. Zur Sicherstellung dieser Anträge sowie der Forderung des BAFU [B17] werden **Auflagen** in die Verfügung aufgenommen.

4.7 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme / Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)¹⁶ bezweckt die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sind zu schützen, eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und der Krebsbestände zu gewährleisten und die Fischereiforschung zu fördern (Art. 1 BGF). Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 BGF). Dafür zuständig ist im vorliegenden Fall gemäss Art. 21 Abs. 4 BGF und Art. 18 Abs. 3 EBG das BAV. Dabei stützt es sich hauptsächlich auf die Stellungnahmen der Umweltfachstellen des Bundes und des Kantons.

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

Der Kanton stimmt in seiner Stellungnahme der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung unter Anordnung folgender Auflagen zu:

¹⁶ SR 923.0

- [K15] Zwei Monate vor dem Rückbau der Durchlaufkühlanlage ist die Sektion Gewässernutzung [REDACTED] zu informieren und nach Abschluss der Rückbauarbeiten zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- [K16] Der Beginn der Rückbauarbeiten ist mindestens 10 Tage vorher der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und dem Pächter des Fischereireviers Nr. 107 [REDACTED] zu melden.
- [K17] Das Ufer des Steinerkanals muss naturnah und fischgerecht gestaltet werden.
- [K18] Es ist sicherzustellen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe aus dem Rückbau der Anlage ins Oberflächengewässer gelangen.
- [K19] In den Ausschreibungsunterlagen sind die Unternehmer auf die Einhaltung der Norm SB 509431 (SIA 431, Entwässerung von Baustellen) zu verpflichten.
- [K20] Vor dem Rückbau des Wehrs ist das abgelagerte Material repräsentativ zu beproben und gemäss den in Kapitel 14 erwähnten Parametern zu analysieren. Sowohl das Probenahmekonzept wie auch die Analyseergebnisse der Untersuchungen sind der Abteilung für Umwelt [REDACTED] frühzeitig, spätestens bis Ende 2021 (bei voraussichtlicher Ausführung ab Januar 2023) einzureichen.
- [K21] Bei einer Belastung des abgelagerten Materials oder bei einem Volumen von mehr als 200 m³ ist ein Entsorgungskonzept nach Art 16 VVEA¹⁷ einzureichen.
- [K22] Spätestens 6 Monate vor dem Rückbau des Wehrs ist der Sektion Gewässernutzung [REDACTED] aufzuzeigen, welche Anteile Geschiebe/Feinsedimente umgelagert oder entfernt werden.

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Da BAFU stimmt der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung unter Berücksichtigung der kantonalen Anträge zu.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Zu Antrag [K19] verweist die Gesuchstellerin auf den UVB vom 30. Januar 2020 und dessen Anhang 3, der die planerische Endgestaltung der Wiederherstellung des Terrains nach dem Rückbau des Wehrs und des Kühlhauses festlegt. Die Gestaltung sei zudem vorgängig mit dem Kanton Aargau bereits abgesprochen worden. Der Antrag sei somit als erledigt abzuschreiben.

Zu Antrag [K20] merkt die Gesuchstellerin an, im betreffenden Perimeter gebe es keinen Eintrag im Kataster der belasteten Standorte und der Kanton Aargau äussere diesbezüglich auch keinen Verdacht, womit sie davon ausgehe, dass allfällige Ablagerungen nicht verschmutzt seien und dass für das Gewässer keine Gefahr bestehe.

Weiter sei der Antrag [K21] als gegenstandslos abzuschreiben. Diese Forderung sei integrierter Bestandteil des UVB.

Zweite Stellungnahme Kanton Aargau vom 22. Januar 2021

Zu seinem Antrag [K20] führt der Kanton Aargau in seiner zweiten Stellungnahme aus, Untersuchungen von Sedimenten in Stauräumen verschiedener Stauhaltungen im Kanton Aargau zeigten teilweise relevante Belastungen. Solches Material sei zu entsorgen und dürfe dem Gewässer nicht weitergegeben werden. Daher sei es notwendig, die Ablagerungen gemäss dem kantonalen Antrag zu untersuchen.

Beurteilung BAV

Der vollständige Rückbau des Wehrs und des Kühlhauses am Ufer des Steinerkanals stellen einen technischen Eingriff in ein Gewässer dar, der eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF erfordert.

Gestützt auf die Beurteilung des Kantons Aargau und des BAFU wird der Gesuchstellerin die **fischereirechtliche Bewilligung** nach Art. 8 BGF erteilt.

¹⁷ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600

Die Anträge des Kantons Aargau [K15] bis [K22] beurteilt das BAV als recht-, zweck- und verhältnismässig. In **Gutheissung** der Anträge werden entsprechende **Auflagen** in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

4.8 Abfälle und Materialbewirtschaftung

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

- [K23] Bei der Ablagerung von Ober- und Unterboden ist mit dem Deponiestandortkanton zu klären, ob für die Beurteilung die Analysen nach VBBO-Analysen akzeptiert werden.
- [K24] Wird der Graue Bodenanstrich (Schwermetalle und PCB) entfernt, so darf dieser nicht auf einer Deponie Typ B abgelagert werden. Er ist gemäss den zu analysierenden Schadstoffgehalten im abgetragenen Anstrich nach den Vorgaben der VVEA zu entsorgen.

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Das BAFU unterstützt die Berücksichtigung der kantonalen Anträge und stellt weiter folgende Forderung:

- [B18] Die SBB haben ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen Projekten» (BUWAL 2003) vor Baubeginn zu erarbeiten und dem BAV zuhänden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zustellen. Im Entsorgungskonzept sind unter anderem die Mengen der einzelnen Abfälle und die konkreten Entsorgungsorte (Anlage, Deponie, etc.) anzugeben.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Die Gesuchstellerin erklärt sich mit den Anträgen [K23] und [K24] des Kantons einverstanden. Die Forderung des BAFU sei hingegen schon integrierter Bestandteil des UVB und somit sei keine dementsprechende Auflage anzuordnen.

Beurteilung BAV

Das BAV erachtet die Anträge [K23] und [K24] als recht-, zweck- und verhältnismässig. Sie werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Anträge werden **gutgeheissen** und zur Sicherstellung werden entsprechende **Auflagen** in die Verfügung aufgenommen.

Die Forderung [B18] erachtet das BAV als recht-, zweck- und verhältnismässig und wird im Dispositiv der Verfügung als Auflage aufgenommen.

4.9 Boden

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

Der Kanton Aargau stellt im Bereich Boden folgende Anträge:

- [K25] Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Vor Baubeginn ist ihr Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle der Abteilung für Umwelt zur Genehmigung einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- [K26] Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Pflichtenheft durch die Abteilung für Umwelt genehmigt wurde.

Stellungnahme BAFU vom 20. August 2020

Das BAFU erachtet das im Umweltverträglichkeitsbericht beschriebene Vorgehen und die aufgeführten Massnahmen als zielführend und fachlich korrekt. Es unterstützt die Anträge [K25] und [K26] und stellt keine weiteren Forderungen.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Der Antrag [K25] soll um folgende Präzisierung ergänzt werden: Das Pflichtenheft der BBB wird dem Kanton zur Stellungnahme eingereicht.

Was den Antrag [K26] betrifft, verlangt die Gesuchstellerin folgende Umformulierung: Mit den bodenrelevanten Arbeiten wird erst begonnen, wenn die Zustimmung des Kantons zum Pflichtenheft der BBB vorliegt. Bei Nicht-Einigung entscheidet das BAV.

Beurteilung BAV

Genehmigungsbehörde für das vorliegende Projekt ist das BAV (Art. 18 Abs. 2 EBG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Art. 18 Abs. 3 und Abs. 4 EBG). Demzufolge bedarf das Pflichtenheft der BBB keiner kantonalen Genehmigung, womit die Anträge [K28] und [K29] **abzuweisen** sind. Hingegen erachtet es das BAV als recht-, zweck- und verhältnismässig, dass die Gesuchstellerin dem Kanton Aargau das Pflichtenheft der BBB zur Kenntnis bringt. Eine entsprechende **Auflage** wird in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

4.10 Luft

Stellungnahme Kanton Aargau vom 2. Juli 2020

[K27] Die Submissionsgrundlagen der SBB zur Luftreinhaltung auf Baustellen Ziffer 541.110.01 sind zu aktualisieren.

Stellungnahme Gesuchstellerin vom 22. Oktober 2020

Die Gesuchstellerin stimmt dem Antrag zu.

Beurteilung BAV

Die im Antrag [K27] erwähnten Submissionsgrundlagen verweisen auf die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)¹⁸ und deren Änderung vom 19. September 2008. Seitdem wurden an der LRV weitere Anpassungen vorgenommen. Die Vorschriften der aktuellen Fassung der LRV sind durch die Gesuchstellerin ohnehin von Gesetzes wegen einzuhalten. Eine entsprechende Auflage im Rahmen des vorliegenden Bauprojektes erübrigt sich. Der Antrag wird **abgewiesen**.

4.11 Übrige Umweltbereiche

In den weiteren Umweltbereichen bestehen keine Hinweise, wonach das Projekt nicht den massgebenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechen würde.

4.12 Ergebnis der umweltrechtlichen Prüfung

Die durchgeführte Prüfung der einzelnen Umweltbereiche hat ergeben, dass die Projektänderung unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen und der von Gesetzes wegen ohne besondere Anordnung zu ergreifenden Vorkehrungen den massgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz entspricht und in diesem Sinne umweltverträglich realisiert werden kann.

5. Anhörungen

Soweit die Anträge der in das Verfahren einbezogenen Behörden unter Kapitel 4 noch nicht behandelt worden sind, wird nachstehend darauf eingegangen.

5.1 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion

Das SECO stellt in seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2020 zahlreiche Anträge zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Die Gesuchstellerin erklärt sich in ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2020 mit all diesen Begehren einverstanden. Sie bestätigt, dass sie diese zur Kenntnis genommen habe und umsetzen werde.

Das BAV erachtet sämtliche Anträge des SECO als recht-, zweck- und verhältnismässig, diese sind **gutzuheissen**.

¹⁸ SR 814.318.142.1

Die Vernehmlassung des SECO vom 30. Juni 2020 bildet somit integrierter Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung. Die Gesuchstellerin hat die entsprechenden Massnahmen umzusetzen. Eine diesbezügliche **Auflage** wird in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

5.2 Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ESTI

Das ESTI beantragt in seiner Stellungnahme vom 9. September 2020 in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Folgendes:

Allgemeines

- [E1] Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlagen dem ESTI via BAV schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- [E2] Die Anlagen werden vom ESTI kostenpflichtig überprüft.
- [E3] Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlagen als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Unterwerk Swissgrid S-0174848.1

- [E4] Die technischen Detailpläne der GIS-Schaltanlage sind, sobald der Lieferant der Anlage feststeht, dem ESTI nachzureichen. Es ist anzugeben, wie viele kg SF6 die Schaltanlagen enthält.
- [E5] Die Unterlagen für die Notstrom-Generatorenanlage sind vor Baubeginn der Generatorenanlage nachzureichen.
- [E6] Nach der Erstellung der Anlage ist der Nachweis zu erbringen, dass die Berührungsspannung U_T an keiner Stelle den höchstzulässigen Wert der Berührungsspannung U_p erreicht oder überschreitet.

Freileitungsanpassungen

- [E7] Falls nach der Richtlinie „Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen“ notwendig, sind Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- oder Kurzschlüsse einleiten können.

Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2020 mit den Anträgen des ESTI einverstanden.

Die Anträge [E2] und [E3] werden vom BAV als Hinweise zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das BAV erachtet die Anträge [E1] und [E4] bis [E7] als recht-, zweck- und verhältnismässig. Zur Sicherstellung der Anträge werden entsprechende **Auflagen** ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

6. Baustellenkontrolle Umwelt

Baustellen für Vorhaben der Umweltrelevanzkategorien 3 und 4 im Sinne des Standardprozesses zur Absichtserklärung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) betreffend Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen sind einer risikobasierten Kontrolle zu unterziehen. Der Kanton hat auf Anfrage erklärt, dass er die Umweltbaukontrolle wahrnehmen wird. Das BAV wird diesbezüglich rechtzeitig mit der zuständigen Stelle des Kantons Aargau in Kontakt treten und den Abschluss einer Vereinbarung in die Wege leiten. Grundlage hierfür bildet die am 20. Oktober 2017 von UVEK und BPUK verabschiedete Mustervereinbarung.

7. Betriebsbewilligung / Bestätigung der verfürgungsgemässen Erstellung

Gemäss Art. 18w Abs. 1 EBG ist für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge eine Betriebsbewilligung erforderlich, wobei das BAV Ausnahmen vorsehen kann. Im vorliegenden Fall ist keine Betriebsbewilligung erforderlich.

Unverzüglich nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen hat die Bahn dem BAV mit dem beigelegten Formular die Verfügungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Genehmigung bewilligten Bauteile zu bestätigen. Eine entsprechende **Auflage** wird in das Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

8. Baubeginn

Um die Auflagen- sowie die Baustellenkontrolle im Sinne des Standardprozesses zur Absichtserklärung zwischen UVEK und Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK betreffend Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen effizient vorbereiten und wahrnehmen zu können, wird die Gesuchstellerin angewiesen, dem BAV den Baubeginn (einschliesslich jegliche Vorbereitungsarbeiten) zu melden. Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen.

9. Ergebnis der Prüfung

Gestützt auf die durchgeführte Prüfung der Unterlagen kommt das BAV zum Schluss, dass das Projekt unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen und den erteilten Ausnahmegenehmigungen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ihm keine höherrangigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Demnach kann es mit den erwähnten Auflagen und den erteilten Ausnahmegenehmigungen genehmigt werden.

10. Verfahrenskosten

10.1 Plangenehmigungsgebühr

Gemäss Art. 2 und Art. 4 lit. b Ziffer 1 der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV)¹⁹ in Verbindung mit Art. 6a VPVE ist für die Behandlung und die Genehmigung der Pläne und Planänderungen für Bauten und Anlagen, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen eine Plangenehmigungsgebühr zu erheben. Dabei ist gebührenpflichtig, wer eine Dienstleistung nach Art. 1 veranlasst hat (Art. 2 GebV-öV).

In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 GebV-BAV, der eine Gebühr von Fr. [REDACTED] bis Fr. [REDACTED] vorsieht, wird der Gesuchstellerin als Veranlasserin des Verfahrens unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens eine Plangenehmigungsgebühr von Fr. [REDACTED] auferlegt, fällig 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft vorliegender Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit Rechtskraft des Beschwerdeentscheids

10.2 Weitere Gebühren

ESTI

Im Rahmen seiner Stellungnahme macht das ESTI für seine Aufwendungen (Prüfungen und Korrespondenz) eine Gebühr von Fr. [REDACTED] geltend. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem ESTI und dem BAV darf das ESTI Aufwendungen, welche mehr als 4 Stunden betragen, der Gesuchstellerin direkt in Rechnung stellen. Der geltend gemachte Aufwand ist nachvollziehbar und aus Sicht BAV berechtigt. Folglich darf das ESTI die geltend gemachte Gebühr der Gesuchstellerin nach Rechtskraft der vorliegenden Plangenehmigung direkt in Rechnung stellen (siehe Ziff. 9.2 im Dispositiv). Im Streitfall entscheidet das BAV nach Anhörung der Parteien abschliessend.

11. Eröffnung der Plangenehmigung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VPVE wird die Plangenehmigung der Gesuchstellerin und dem Kanton Aargau eröffnet.

Das BAFU, das ESTI und das SECO sowie die Stadt Aarau und die Gemeinde Rupperswil erhalten eine Kopie des Entscheids.

¹⁹ SR 742.102

III. DISPOSITIV

1. Genehmigung

Das Plangenehmigungsgesuch der SBB und der Swissgrid vom 12. März 2020, letztmals ergänzt am 24. November 2020 betreffend Gesamterneuerung Frequenzumrichter (FU) Rupperswil, umfassend folgende mit Genehmigungsvermerk zu versehende Unterlagen:

<i>Dokument</i>	<i>Massstab</i>	<i>Beilage</i>	<i>Dok-Nr.</i>	<i>Datum</i>
Situationsplan Projektperimeter	1:1000	3.1	051-01-44271.30	12.03.2020
Umweltverträglichkeitsbericht	-	5.1	-	30.01.2020
Generelles Schema	-	7.1	051-0153.30	07.02.2020
Schema Eigenbedarf SBB und Swissgrid	-	7.2	051-3014	12.03.2020
Technischer Bericht	-	9.1	-	12.03.2020
Sicherheitsbericht	-	10.1	-	12.03.2020
Erdleitungsplan / Blitzschutz	1:500	11.1	051-3013.30	22.01.2020
Situationsplan	1:500	12.1	051-01-44272.30	16.10.2019
Abspanngerüst Ost und West, Grundriss und Schnitte	1:200	12.2	051-71-44278.30	12.03.2020
Gebäude B, Grundriss EG, Trafoplatze mit Primärtechnik	1:100	13.1	051-58-44280-30	16.10.2019
Gebäude B, Querschnitt mit Trafostandplatz mit Primärtechnik	1:100	13.2	051-59-44282-30	12.03.2020
Gebäude B, Fassaden mit Primärtechnik	1:100	13.3	051-59-44283-30	12.03.2020
Gebäude A+B, Brandschutzplan	1:200	13.5	051-63-44287-30	12.03.2020
Gebäude C+D, Grundrisse mit Primärtechnik	1:100	14.1	051-58-44288-30	12.03.2020
Gebäude C+D, Schnitte mit Primärtechnik und UL	1:100	14.2	051-59-44290-30	12.03.2020
Gebäude C+D, Fassaden mit Primärtechnik und UL	1:100	14.3	051-59-44291-30	12.03.2020
Gebäude C+D, Brandschutzplan	1:200	14.4	051-58-44288-30	16.10.2019
Längenprofil UL 149 (M62-Portal)	1:1000/200	15.3a	149.05.50031.03	13.02.2020
Längenprofil UL 255 (M02-Portal)	1:1000/200	15.3b	255.05.50026.03	02.03.2020
Längenprofil Axpo L175 Frick-KRA (M101-M104)	1:1000/200	15.3c	255.05.50027.03	22.11.2019
Längenprofil UL 252 (Portal-M3a)	1:1000/200	15.3d	252.05.50002.03	02.03.2020
Längenprofil UL 240 & Swissgrid Lenzhard (Birri)	1:1000/200	15.3e	240.05.50004.03	02.03.2020

Längenprofil UL 248 & Swissgrid Uerke (Oftringen)	1:1000/200	15.3f	248.05.50002.03	02.03.2020
Längenprofil Trafo-UR2	1:1000/200	15.3g	051-3007.30	02.03.2020
Längenprofil Trafo-UR3	1:1000/200	15.3h	051-3008.30	02.03.2020
Längenprofil UL240 (M1a-M159)	1:1000/200	15.3i	240.05.50005.03	02.03.2020
Längenprofil UL252 (Portal-M2a)	1:1000/200	15.3j	252.05.50003.03	02.03.2020
Phasenschema	-	15.5	051-3009.30	12.03.2020
Mastbildpläne	1:200	15.6	051-3010.30	12.03.2020
Kreuzungstabelle	-	15.8	051-3015.30	12.03.2020
Abspannkette einfach	1:2,5	15.9	900.65.30036-01	12.05.1998
Gesuch um Plangenehmigung TD4 mit Zusatzblatt	-	18	-	12.03.2020
Gesuch um Plangenehmigung TD5	-	19	-	12.03.2020
Einpoliges Schema	-	21	C23-CH-S088-D02-SLD-1	05.08.2019
Gebäude F, Grundrisse	1:100	24.2	051-58-44293.30	12.03.2020
Gebäude F, Fassadenansichten	1:100	24.3	051-58-44295.30	12.03.2020
Gebäude F, Brandschutzplan	1:200	24.4	051-63-44297.30	16.10.2019
Provisorium Querverbindungen 220kV Leitungen	1:200/1000	25.2	051-3012.30	07.02.2020
Doppelabspannkette 220kV	-	25.4	ZSTD20-22131-200-000	12.05.2016

wird mit den nachstehenden Auflagen **genehmigt**.

2. Auflagen

2.1 Elektrische Anlagen

- 2.1.1. Abstände von elektrischen Leitungen:** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die gemäss LeV geforderten Abstände von elektrischen Leitungen eingehalten sind. Die Herleitung der gemäss LeV erforderlichen sowie der vorhandenen Direktabstände ist aufzuzeigen. Die entsprechend überarbeitete Kreuzungstabelle (Beilage 15.8) ist dem BAV spätestens 2 Monate vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen.
- 2.1.2. Schutz vor Berührung:** Dem BAV sind spätestens zwei Monate vor Baubeginn Unterlagen zur Kenntnis nachzureichen, aus welchen auf den zweigeschossigen Dächern der Gebäude RUFU C und RUFU D die vorgesehenen vorschriftskonformen Berührungsschutzmassnahmen ersichtlich sind.
- 2.1.3. Zusammentreffen von Erdungssystemen:** Falls eine Verbindung mit dem bahnfremden Erdungssystem des Verteilnetzbetreibers Eniwa AG besteht, hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer des anderen Netzes zu erfolgen.
- 2.1.4. Berührungsspannungen:** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die vorschriftsgemässen Berührungsspannungen eingehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind

zwecks Nachweis der Einhaltung der vorschriftsgemässen Berührungsspannungen Erdungsmessungen einzuplanen. Der Bericht der durchgeführten Erdungsmessungen ist dem BAV spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Frequenzumrichteranlage zur Kenntnis einzureichen.

- 2.1.5. *Eingesetzte elektrische Komponenten:*** Sofern nicht Produkte eingesetzt werden, welche nach den einschlägigen Normen im Sinne von Artikel 4 der Starkstromverordnung geprüft oder nicht für die gemäss diesen Prüfungen vorgesehenen Anwendungsbedingungen eingesetzt sind, sind alle erforderlichen Detailangaben inklusive eines Sachverständigen-Prüfberichts dem BAV spätestens zwei Monate vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.6. *Zusätzliche Bestimmungen für gasisolierte Anlagen:*** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen und dem BAV bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen, dass die vorgesehenen SF6-Schaltanlagen den zusätzlichen Anforderungen gemäss Art. 40 Starkstromverordnung entsprechen.
- 2.1.7. *Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV):*** Die Gesuchstellerin hat dem BAV spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme das EMV-Konzept der Frequenzumrichteranlage sowie eine Bestätigung, dass die harmonisierten Normen SN EN 50121 vollumfänglich berücksichtigt werden, zur Kenntnis einzureichen.
- 2.1.8. *Flucht- und Rettungswege:*** Die Gesuchstellerin hat dem BAV spätestens zwei Monate vor Baubeginn zu bestätigen, dass für das Umrichtergebäude RUFU B die in der Brandschutzrichtlinie 16-15de des VKF geforderten Flucht- und Rettungswege eingehalten werden.

2.2 Umwelt

Natur und Landschaft

- 2.2.1.** Die Gesuchstellerin hat die Massnahme FFL 1 (Neophytenbekämpfung) wie folgt zu ergänzen: Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- 2.2.2.** Die Gesuchstellerin hat während der gesamten Bauphase die Funktionalität des Wildtierkorridors durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Lichtemissionen während der Bauphase und während der Betriebsphase hat die Gesuchstellerin auf das absolute Minimum zu reduzieren.
- 2.2.3.** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass bei allen Trag- und Abspannmasten die Abstände zwischen den Isolatoren und den Abspannketten mindestens 60 cm betragen. Zwischen Ausleger und darüber hängendem Leiterseil soll der Abstand mindestens 160 cm betragen. Beträgt dieser Abstand weniger als 160 cm, ist der obere Leiter zusätzlich so zu isolieren, dass die Distanz zwischen Sitzplatz und nicht isolierten Teilen des oberen Leiters mindestens 160 cm beträgt.
- 2.2.4.** Die Gesuchstellerin hat für die fachgerechte Umsetzung der Massnahmen zu sorgen und dies zu dokumentieren. Ein Abschlussbericht ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten dem BAV zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine Massnahmenbilanz inkl. Fotodokumentation zu enthalten.

Entwässerung

- 2.2.5.** Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn das Projekt der öffentlichen Kanalisation (Anschlussleitung) dem Kanton Aargau, Abteilung für Umwelt zur Kenntnis einzureichen (Projektumfang nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.2.1).

- 2.2.6.** Die Gesuchstellerin hat die Dichtheit der neuerstellten Schmutzwasserleitungen mit Dichtheitsprüfungen nachzuweisen (Dichtheitsanforderung nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.4.5 und 4.12.5, der Abteilung für Umwelt). Die Leitungen sind vorgängig mit dem Kanalfernsehen zu kontrollieren.
- 2.2.7.** Die Gesuchstellerin hat die Ausführung der Versickerungsanlage nach den Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 14, der Abteilung für Umwelt vorzunehmen.
- 2.2.8.** Die Gesuchstellerin hat unter Einbezug des generellen Entwässerungsplans (GEP) abzuklären, ob für die Einleitung von Schmutzwasser in die Gemeindekanalisation die Kapazität der Kanalisation ausreichend ist.

Abfälle und Materialbewirtschaftung

- 2.2.9.** Die Gesuchstellerin hat bei der Ablagerung von Ober- und Unterboden mit dem Deponiestandortkanton zu klären, ob für die Beurteilung die Analysen nach VBBO-Analysen akzeptiert werden.
- 2.2.10.** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass bei allfälliger Entfernung des grauen Bodenanstrichs (Schwermetalle und PCB), dieser nicht auf einer Deponie Typ B abgelagert wird. Er ist gemäss den zu analysierenden Schadstoffgehalten im abgetragenen Anstrich nach den Vorgaben der VVEA zu entsorgen.
- 2.2.11.** Die Gesuchstellerin hat ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen Projekten» (BUWAL 2003) vor Baubeginn zu erarbeiten und dem BAV zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind unter anderem die Mengen der einzelnen Abfälle und die konkreten Entsorgungsorte (Anlage, Deponie, etc.) anzugeben.

Boden

- 2.2.12.** Die Gesuchstellerin hat ein Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle zu erstellen und vor Baubeginn dem Kanton Aargau, Abteilung für Umwelt zur Kenntnis einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der BBB des Cercle Sol NWCH genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.

2.3 SECO

Der Fachbericht des SECO vom 30. Juni 2020 bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung. Die Auflagen des SECO sind umzusetzen.

2.4 ESTI

Allgemeines

- 2.4.1.** Die Gesuchstellerin hat die Fertigstellung der Anlagen dem ESTI via BAV schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung des Erstellers beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Unterwerk Swissgrid S-0174848.1

- 2.4.2.** Die Gesuchstellerin hat die technischen Detailpläne der GIS-Schaltanlage, sobald der Lieferant der Anlage feststeht, dem ESTI nachzureichen. Es ist anzugeben, wie viele kg SF6 die Schaltanlagen enthält.
- 2.4.3.** Die Gesuchstellerin hat die Unterlagen für die Notstrom-Generatorenanlage vor Baubeginn der Generatorenanlage nachzureichen.
- 2.4.4.** Nach der Erstellung der Anlage hat die Gesuchstellerin den Nachweis zu erbringen, dass die Berührungsspannung U_T an keiner Stelle den höchstzulässigen Wert der Berührungsspannung U_p erreicht oder überschreitet.

Freileitungsanpassungen

- 2.4.5.** Falls nach der Richtlinie „Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen“ notwendig, sind Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- oder Kurzschlüsse einleiten können.

3. Ausnahmegewilligung / Spezialgewilligung

3.1 Rodungsgewilligung

Die Rodungsgewilligung gemäss Art. 5 WaG für eine Fläche von 5'294 m² auf den Parzellen Nrn. 6238, 6274 und 6205 in der Stadt Aarau und für eine Fläche von 2'450 m² auf den Parzellen Nrn. 466/478, 467 und 476 in der Gemeinde Rupperswil, wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:

- 3.1.1.** Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass für die Rekultivierung kein Fremdmaterial eingebracht wird.
- 3.1.2.** Die Gesuchstellerin hat die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bis am 31. Dezember 2031 auszuführen.
- 3.1.3.** Die Gesuchstellerin hat die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals auszuführen. Ihr ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.1.4.** Für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin setzt das BAV über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat das BAV nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- 3.1.5.** Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der Rodung und des Rodungersatzes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- 3.1.6.** Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die bewilligten Rodungsgrenzen im Gelände eingemessen und zweckmässig abgegrenzt werden. Die Gesuchstellerin hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.1.7.** Die Gesuchstellerin hat Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- 3.1.8.** Die Gesuchstellerin hat nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

3.2 Nachteilige Nutzung (Niederhaltung)

Der Gesuchstellerin wird die Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzungen (Niederhaltung) gemäss Art. 16 WaG und Art. 14 WaV mit den nachstehenden Auflagen erteilt:

- 3.2.1.** Die Gesuchstellerin hat die privatrechtlichen Belange mit den betroffenen Grundeigentümerinnen abzusprechen.
- 3.2.2.** Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

- 3.2.3. Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- 3.2.4. Die Gesuchstellerin hat den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU (Sektion UVP und Raumordnung) sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

3.3 Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u sowie in den Grundwasserschutzzone S3

Der Gesuchstellerin wird die Ausnahmebewilligung für Bauten, Grabungen und ähnliche Arbeiten im Gewässerschutzbereich A_u gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV und die Ausnahmebewilligung für die Erstellung einer Anlage in der Grundwasserschutzzone S3 gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 GSchV mit den nachstehenden Auflagen erteilt:

- 3.3.1. Die Gesuchstellerin hat die Vorschriften des Grundwasserschutzbereichs «Suret» einzuhalten.
- 3.3.2. Die Gesuchstellerin hat die Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) in der künftigen Zone S3 bzw. dem Grundwasserschutzbereich auf das Notwendigste zu beschränken und so durchzuführen, dass jegliche Beeinträchtigung der künftigen Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Die Aushubarbeiten dürfen den maximalen Grundwasserspiegel nicht erreichen.
- 3.3.3. Die Gesuchstellerin hat zu garantieren, dass jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, der kantonalen Fachstelle gemeldet wird, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

3.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Der Gesuchstellerin wird die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF für technische Eingriffe ins Gewässer mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

- 3.4.1. Die Gesuchstellerin hat zwei Monate vor dem Rückbau der Durchlaufkühlanlage die Sektion Gewässernutzung () zu informieren und nach Abschluss der Rückbauarbeiten zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- 3.4.2. Die Gesuchstellerin hat den Beginn der Rückbauarbeiten mindestens 10 Tage vorher der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und dem Pächter des Fischereireviere Nr. 107 zu melden.
- 3.4.3. Die Gesuchstellerin hat das Ufer des Steinerkanals naturnah und fischgerecht zu gestalten.
- 3.4.4. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe aus dem Rückbau der Anlage ins Oberflächengewässer gelangen.
- 3.4.5. Die Gesuchstellerin hat in den Ausschreibungsunterlagen die Unternehmer auf die Einhaltung der Norm SB 509431 (SIA 431, Entwässerung von Baustellen) zu verpflichten.
- 3.4.6. Die Gesuchstellerin hat vor dem Rückbau des Wehrs das abgelagerte Material repräsentativ zu beproben und gemäss den in Kapitel 14 im Ordner «Siedlungsentwässerung» erwähnten Parametern zu analysieren. Sowohl das Probenahmekonzept wie auch die Analyseergebnisse der Untersuchungen sind der Abteilung für Umwelt () frühzeitig, spätestens bis Ende 2021 (bei voraussichtlicher Ausführung ab Januar 2023) einzureichen.
- 3.4.7. Die Gesuchstellerin hat bei einer Belastung des abgelagerten Materials oder bei einem Volumen von mehr als 200 m³ ein Entsorgungskonzept nach Art. 16 VVEA einzureichen.
- 3.4.8. Die Gesuchstellerin hat spätestens 6 Monate vor dem Rückbau des Wehrs der Sektion Gewässernutzung () aufzuzeigen, welche Anteile Geschiebe/Feinsedimente umgelagert oder entfernt werden.

4. Anträge Kanton Aargau

Soweit die Anträge des Kantons Aargau nicht als gegenstandslos abzuschreiben sind, werden sie unter Aufnahme entsprechender Auflagen gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.

5. Umweltbaukontrolle

Die Umweltbaukontrolle wird gemäss Vereinbarung durch den Kanton wahrgenommen.

6. Bestätigung der Verfügungsgemässen Erstellung (Betriebsbewilligung)

Die Gesuchstellerin hat dem BAV unverzüglich nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen mit beiliegendem Formular die Verfügungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Genehmigung bewilligten Bauteile zu bestätigen.

7. Baubeginn

Der Baubeginn ist dem BAV sobald als möglich an *Sekretariat/IN@bav.admin.ch* zu melden.

8. Verfahrenskosten

8.1 Plangenehmigungsgebühr

Die Plangenehmigungsgebühr wird auf Fr. [REDACTED] festgelegt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung gemäss separater Rechnung auferlegt.

8.2 Gebühr ESTI

Der Gesuchstellerin wird eine Gebühr von Fr. [REDACTED] auferlegt, die mit separater Rechnung direkt an das ESTI zu zahlen ist.

9. Eröffnung

Die Plangenehmigung wird der Gesuchstellerin und dem Kanton Aargau eröffnet.

Das BAFU, das ESTI, das SECO, die Stadt Aarau und die Gemeinde Rupperswil erhalten eine Kopie des Entscheids.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur



Pierre-André Pianzola, Sektionschef
Sektion Bewilligungen II

Abteilung Sicherheit



Hermann Willi, Sektionschef
Sektion Elektrische Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters ist beizulegen. In Bezug auf den Stillstand der Beschwerdefrist wird auf Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)²⁰ verwiesen.

²⁰ SR 172.021

Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Energie, Herr [REDACTED], Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen

Beilage:

- Ein Plandossier mit Genehmigungsvermerk BAV

- Fachbericht SECO, 30. Juni 2020

- Bestätigungsformular

Rechnung für die Gebühr mit ISP-Nr. 1131051, an Kreditoren SBB, Poststrasse 6, 3003 Bern, folgt mit separatem Versand

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Mitzuteilen (A-Post):

- Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Stadt Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau
- Gemeinde Rupperswil, Poststrasse 4, 5102 Rupperswil

Per Mail an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- baubewilligungen@ag.ch
- [REDACTED] (Geschäftsnummer BAFU 2020.04.22-016)
- uvp@bafu.admin.ch (Geschäftsnummer BAFU 2020.04.22-016)

Intern per Zeiger an:

- gyc/bwll, ea

Kopie z.K. an:

- bw ll/aa

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Bundesamt für Verkehr,
Abteilung Infrastruktur

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

8. März 2021

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.15.2355 / Rodung AW.1543

Gemeinden: Rapperswil und Aarau
Gesuchstellerin: SBB AG
Bauvorhaben: Gesamterneuerung Frequenzumformerwerk Rapperswil
Bundesleitbehörde: Bundesamt für Verkehr (BAV)

Sachverhalt:

Das Projekt sieht die Erneuerung und die Modernisierung des bestehenden Frequenzumformerwerks Rapperswil (FU Rapperswil) vor zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Für Zufahrten für den Rückbau von Leitungen und der Kühlanlage Steinerkanal sowie für das Erstellen von drei neuen Masten sind Rodungen in einem Ausmass von 7'744 m² Waldareal notwendig. Dabei handelt es sich bei 619 m² um definitive und bei 7'125 m² um temporäre Rodungen.

Aufgrund der Anpassungen des Verlaufs der bestehenden Übertragungsleitung werden die bestehenden Niederhaltungen teilweise neu angeordnet. Eine Fläche von 1'965 m² wird zusätzlich neu niedergehalten. Bestehende Niederhaltungen im Ausmass von 2'278 m² werden aufgelöst.

Das Vorhaben liegt in einem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Bundesamt für Verkehr (BAV), für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die eingereichten Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU ist durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet worden und liegt bei.

Die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Stromversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch das bereits bestehende Frequenzumformerwerk **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Es werden Erneuerungsmassnahmen durchgeführt.

Gemäss Bau und Nutzungsordnung der Stadt Aarau liegt das Frequenzumformerwerk in einer Spezialzone "Bereich Energie", womit **die Voraussetzungen der Raumplanung** sachlich erfüllt sind.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 19. Mai 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für die Zufahrt für den Rückbau bestehender Leitungen im Norden des Frequenzumformerwerks sowie für den Rückbau der Kühlanlage am Steinerkanal fallen temporäre Rodungen an. Für das Erstellen von drei neuen Masten sind definitive Rodungen notwendig. Der SBB AG sind Rodungen im Ausmass von 7'744 m² Waldareal auf den Parzellen Nrn. 6238, 6274 und 6205 (alle Aarau) sowie 466, 467, 476 und 478 (alle Rupperswil) zu bewilligen. Massgebend für die Rodung sind die Pläne "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Aarau) und "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Rupperswil).
- AW-2 Gleichzeitig mit der Rodung wird der SBB AG eine neue Niederhaltung gemäss dem öffentlich aufgelegten Situationsplan mit Datum vom 12. März 2020 (SBB Nr. 051-01-44277.30) bewilligt. Die privatrechtlichen Belange sind mit den betroffenen Grundeigentümerinnen abzusprechen.
- AW-3 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2025.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-4 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-5 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-6 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-7 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 7'125 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend sind die Pläne "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Aarau) und "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Rupperswil).

- AW-8 Für die definitive Rodung im Umfang von 619 m² ist auf den Parzellen Nrn. 6274 (Aarau), 1693 (Rupperswil) und 467 (Rupperswil), bis zum 31. Dezember 2031 Ersatz zu leisten. Massgebend sind die Pläne "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Aarau) und "Plan zum Rodungsgesuch" 1:1'000 (Gemeinde Rupperswil).
- AW-9 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- AW-10 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2031.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-11 Die SBB AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der SBB AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichs-
abgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der SBB AG durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen

Restversand

- Revierförster, Andreas Wirth, Regionaler Forstbetrieb Rupperswil
- Revierförster, Roger Wirz, Forstbetrieb Region Aarau
- Revierförster, Werner Lutz, Forstverwaltung Suhr-Buchs

Gemeinde Rupperswil

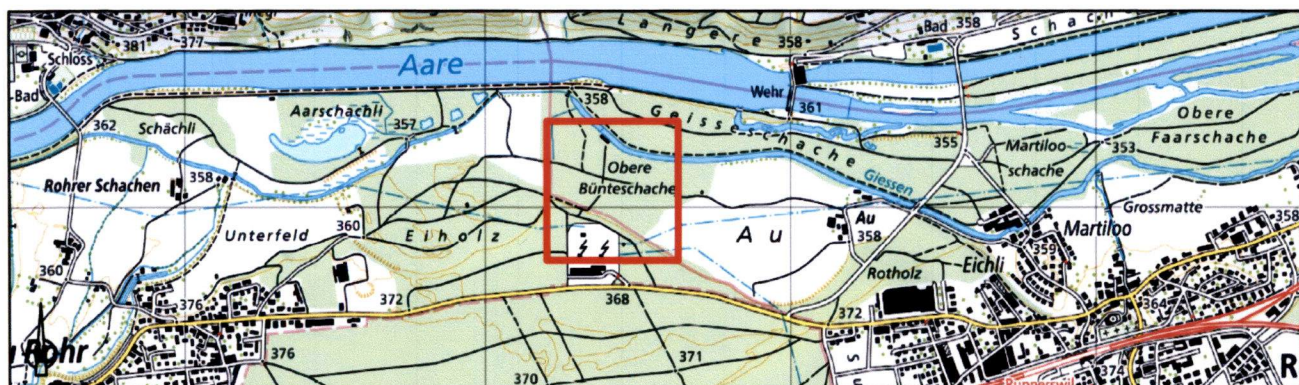
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

FU Rupperswil Gesamterneuerung

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1543



Legende:

-  Waldareal
-  temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

-  Realersatz

Oliver Flury
Nachführungsgeometer Kreis Lenzburg

Datum: 16.11.20

Unterschrift: 

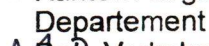
Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Schweizerische Bundesbahnen SBB

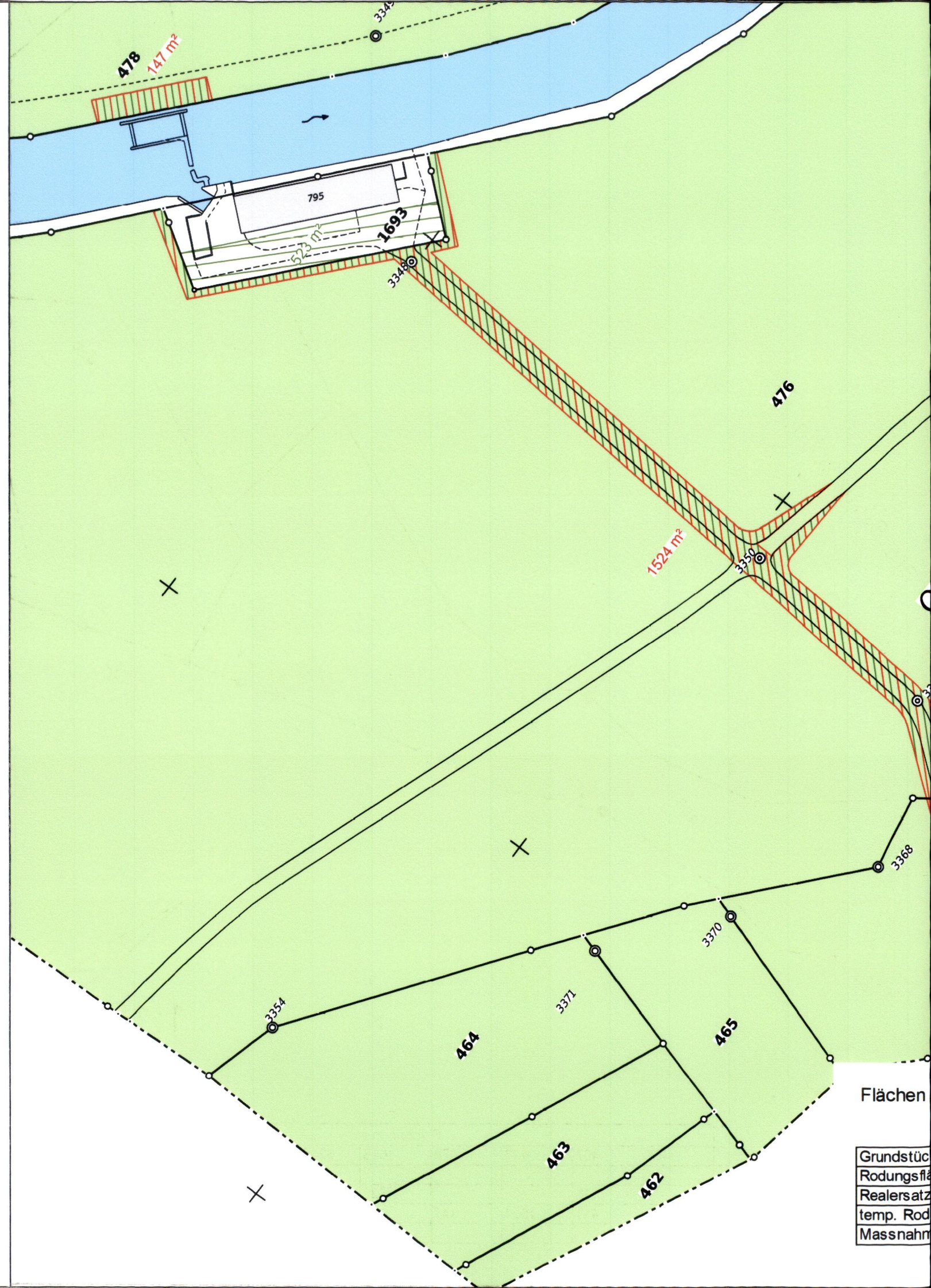
Datum: 16.11.2020

Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 8.3.2021

Unterschrift: 
Kanton Aargau
Departement
Ba, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung



Gemeinde Aarau

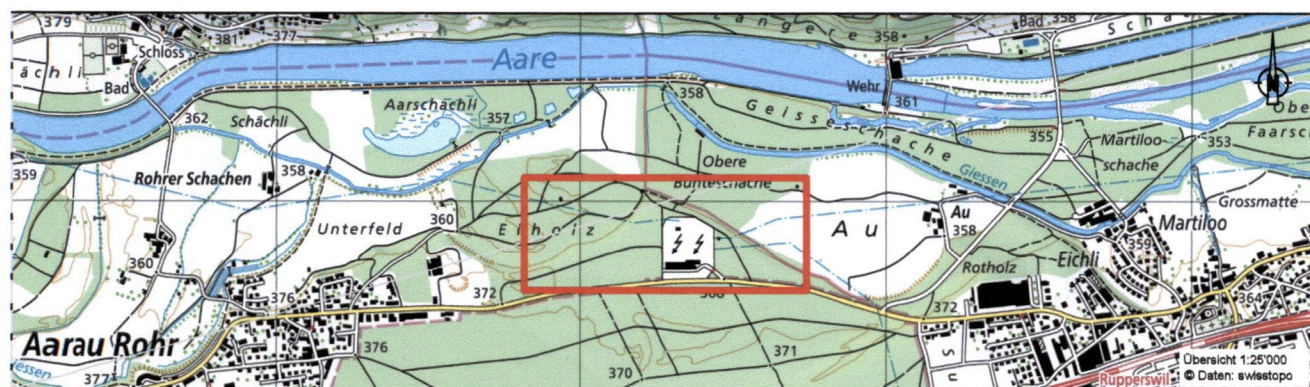
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

FU Rupperswil Gesamterneuerung

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1543



Legende:

-  Waldareal
-  temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
-  Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes
-  Realersatz
-  Rodungsfläche

Hans-Urs Ackermann
Nachführungsgeometer Kreis Aarau

Datum: 17.11.2020

Unterschrift: 

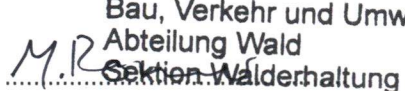
Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Schweizerische Bundesbahnen SBB

Datum: 17.11.2020

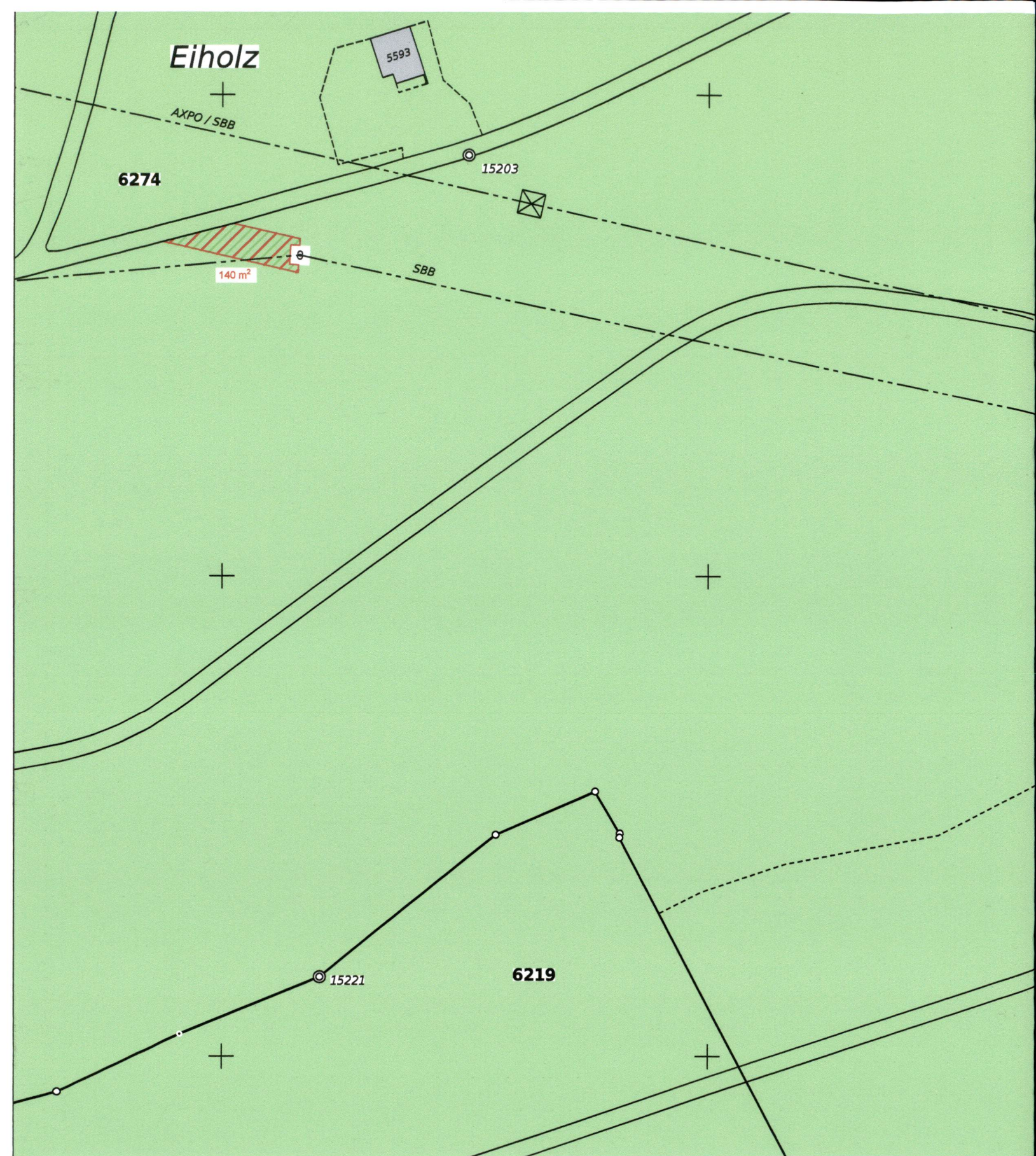
Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 8.3.2021

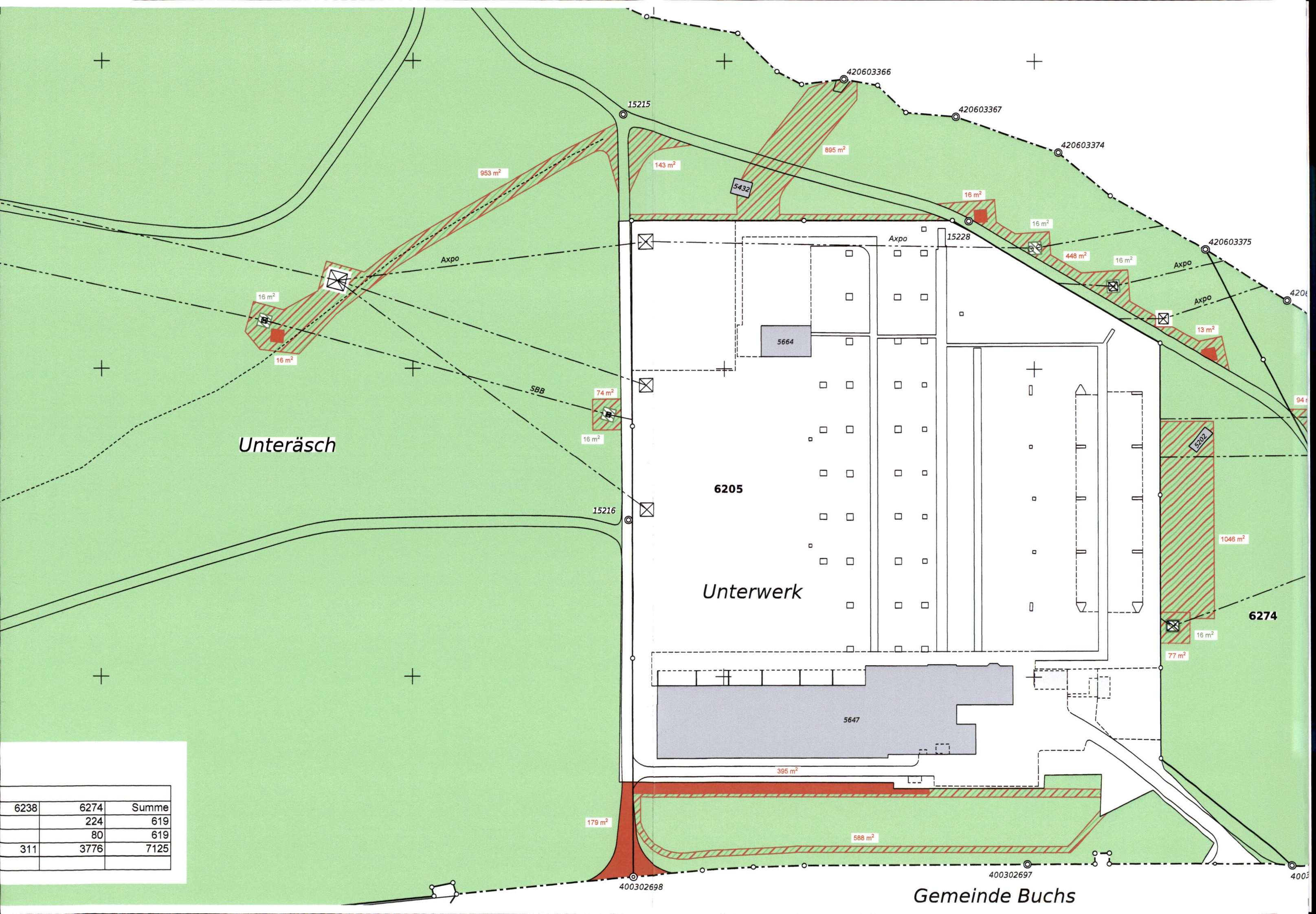
Unterschrift: 

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²					
	466R	467R	476R	478R	1693R	6205
Rodungsfläche						395
Realersatz		16			523	
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	368	411	1524	147		588
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz						



Unteräsch

6205

Unterwerk

6274

6238	6274	Summe
	224	619
	80	619
311	3776	7125



Gemeinde Rapperswil

603378

420603379

AXPO / SBB

m²

AXPO / SBB

420603380

420603382

420603383

SBB

217 m²

Aurain

420603385

6238

1:1000

02696

400302695